

soweit ihre Bezahlung nicht dem Inquisiten oblag. Auch überließen sie der Schutzherrschaft die Ausübung der Jagd und Fischerei auf ihrem Gebiete und versprachen ihr folgende Sporteln zu entrichten: 4 fl. für einen Geburtsbrief, 12 Gr. für eine Gerichtsgunst, 1 fl. 3 Gr. für Confirmation eines Testaments oder einer Donation, 6 Gr. von 100 fl. Kaufsumme für Confirmation von Käufen, 2 Gr. „von einem Unterthan zu vereyden und die Lehn zu reichen“. Was die Abgaben anlangt, so hatten die Schwarznauslitzer Schutzunterthanen natürlich nach wie vor zu entrichten die Steuerschocke und sonstige allgemeine Landesbewilligungen; sie waren dagegen befreit von den Abgaben an die Herrschaft, vom Lehngeld, von den Theilschillingen, den Vorfängen, den Bau- und Landfuhren und anderen Diensten, „sintemal sie sich davon in Ewigkeit gänzlich und völlig losgekauft und befreiet“. Der Richter erhielt als Entschädigung für seine amtlichen Verrichtungen die Concession des freien Wein-, Bier- und Brantweinschankes, ebenso des Backens, Schlachtens und des Salzverkaufes.

Am 19. Juli 1666 erlangte dieser Vertrag die kurfürstliche Bestätigung und Andreas Beyer erhielt die sechs Schwarznauslitzer Güter am 26. October 1666 zu Mannlehn verreichet. Seinen Descendenten, die bis um das Jahr 1743 im Besitze Steinigtwolmsdorfs waren, wurde bei jeder unter ihren Gliedern oder in manu dominante vorkommenden Besitzveränderung die Lehn an diesem Gute, sowie an den sechs Pferdnern zu Schwarznauslitz verreichet und ihnen die gesammte Hand daran bekannt. Zufolge Rescripts vom 12. februar 1762 wurden dem neuen Besitzer von Steinigtwolmsdorf nebst Ringenhain Meißnischen und oberlausitzischen Antheils Gottfried Wilhelm Gastell<sup>1)</sup> auf sein Ansuchen dieses Gut und ebenso die sechs Pferdner zu Schwarznauslitz gegen Erlegung eines Bezeigungsquantums von 300 Thalern aus Mannlehn in reines Erbe verwandelt.

Nachdem um die Wende dieses Jahrhunderts Frau Johanna Juliana Renata verw. geh. Kriegsräthin von Großmann auf Steinigtwolmsdorf als Schutzherrschaft der erblichen Gemeinde zu Schwarznauslitz, d. h. der vormals im Besitze des Domstifts gewesenen Gemeinde<sup>2)</sup> sie gegen Zahlung einer Summe von 300 Thalern aus ihrer erblichen Gerichtsbarkeit entlassen hatte, wählte diese erbliche Gemeinde den Schutzherrn der bisherigen freien Gemeinde, d. h. der ehemals Haugwitzischen sechs Pferdner, den Landeshauptmann Ludwig Gottlob Grafen von Lüttichau auch zu ihrer Schutzherrschaft, wodurch nunmehr eine vereinigte Gemeinde Schwarznauslitz entstand. Im Jahre 1833 bestand diese aus 34 Wirthen.

VII. Die Jungenfelsischen Bauergüter zu Niederoderwitz.<sup>3)</sup> David Fleischmann von Thumbach wurde am 30. August 1636 belehnt mit den fünf Bauergütern zu Niederoderwitz, deren zwei mit Unterthanen

<sup>1)</sup> Er wurde als kursächsischer Hofkommissar am 29. October 1777 in den Reichsritter- und Adelsstand erhoben. Gritzner, Standeserhebungen II. S. 719.

<sup>2)</sup> N. L. M. 36. Bd. S. 447.

<sup>3)</sup> Lehnsakten Niederoderwitz. Vergl. auch Korschelt, Gesch. von Oderwitz S. 53 ff.